

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5		DIENSTAG, DEN 10. FEBRUAR		2026
Tag	Inhalt	Seite		
26. 1. 2026	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Campus Zweiter Bildungsweg 223-1-21	51		
3. 2. 2026	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Burchardplatz II 707-3-1	53		
3. 2. 2026	Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 72.	55		
3. 2. 2026	Zehnte Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau 2130-1-4	58		
—	Berichtigung 2130-1-4	61		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Campus Zweiter Bildungsweg
Vom 26. Januar 2026

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 25 Absatz 4, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummern 2, 8, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Campus Zweiter Bildungsweg vom 26. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 561) wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Abschlussprüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und einem weiteren Fach nach Absatz 2 a die Kompetenzen erworben haben, die für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erwartet werden. In der Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses sollen die Schülerinnen und Schüler nachwei-

sen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einem weiteren Fach im Sinne von Absatz 2 b die Kompetenzen erworben haben, die für den mittleren Schulabschluss erwartet werden.“

- 1.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der schriftliche Teil besteht aus je einer Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik.“
- 1.3 Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2 a) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses erfolgt in einem Fach beziehungsweise Lernbereich, das beziehungsweise den der Prüfling aus folgendem Angebot wählt:

1. dem Lernbereich Gesellschaftswissenschaften,
 2. dem Lernbereich Naturwissenschaften und Technik,
 3. dem Fach Englisch.
- (2b) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfolgt in dem Fach Englisch sowie in einem weiteren Fach beziehungsweise Lernbereich, das beziehungsweise den der Prüfling aus folgendem Angebot wählt:
1. dem Lernbereich Gesellschaftswissenschaften,
 2. dem Lernbereich Naturwissenschaften und Technik,
 3. dem Fach Berufliche Orientierung.“
2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss

Der erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss ist am Ende des vierten Semesters erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler
 1. am Ende des zweiten Semesters den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht hat oder am Ende des vierten Semesters an der Abschlussprüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilgenommen hat und
 2. im Jahreszeugnis des vierten Semesters in allen Fächern und Lernbereichen die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht hat oder schlechtere Noten entsprechend § 15 Absätze 2 und 3 ausgleichen kann. Der Erwerb des Abschlusses wird im Abschlusszeugnis des vierten Semesters vermerkt.“
 3. In § 16 wird die Textstelle „§ 19 Absätze 1 bis 3, § 20 und 21, § 24 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie §§ 25 bis 28 und 33“ durch die Textstelle „§§ 19 und 20, § 21 Absätze 1, 2 bis 6, § 24 Absätze 1 und 2 sowie §§ 25 bis 28 und 33“ ersetzt.
 4. In Anlage 2 werden die Wörter „Lernbereich Arbeit und Beruf“ durch die Wörter „Berufliche Orientierung“ ersetzt.

Hamburg, den 26. Januar 2026.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Burchardplatz II

Vom 3. Februar 2026

Auf Grund von § 3 und § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) vom 8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169), geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiestandort Burchardplatz II zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

1. Bauleistungen zur Aufwertung der öffentlichen Räume,
2. Marketingmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und
3. Interessenvertretung für die Eigentümerschaft im Innovationsbereich.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff Placemaking GmbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 9 Absatz 3 GSPI, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 2 169 000 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 20 000 Euro festgesetzt.

§ 6

Anpassungsfaktor

Nach § 9 Absatz 7 GSPI wird für das Grundstück Burchardplatz 2; Burchardstraße 13, 15; Depenau 3; Fischertwiete 1, 2; Klingberg 2, 2a; Pumpen 6, 8 (Flurstück 1838 der Gemarkung Altstadt Nord) ein Anpassungsfaktor von 0,5 festgesetzt.

§ 7

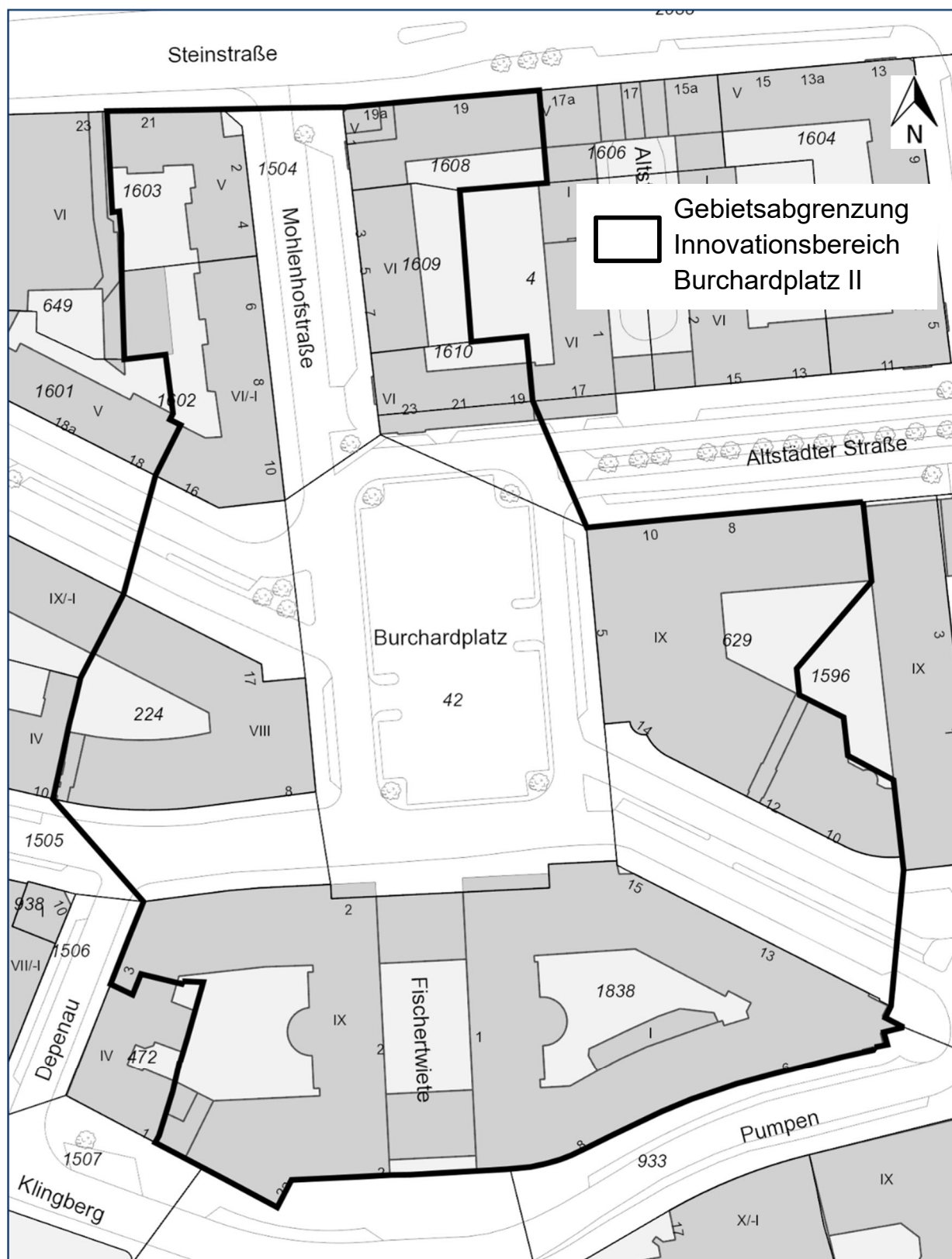
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Februar 2026.

Anhang 1



Der Innovationsbereich Burchardplatz II umfasst folgende Grundstücke (ohne Straßenverkehrsflächen):

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
1	Mohlenhofstraße 2, 4; Steinstraße 21	1603
2	Burchardstraße 16; Mohlenhofstraße 6, 8, 10	1602
3	Burchardplatz; Burchardstraße 17; Niedernstraße 8	224
4	Burchardplatz 2; Burchardstraße 13, 15; Depenau 3; Fischertwiete 1, 2; Klingberg 2, 2a; Pumpen 6, 8	1838
5	Altstädter Straße 8, 10; Burchardplatz 5; Burchardstraße 10, 12, 14	629
6	Altstädter Straße 19, 21, 23; Mohlenhofstraße ohne Nummer	1610
7	Mohlenhofstraße 3, 5, 7	1609
8	Mohlenhofstraße 1; Steinstraße 19, 19a	1608

Gemarkung Altstadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte

Verordnung
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 72
Vom 3. Februar 2026

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), § 85 Absatz 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), sowie § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506, 508), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 72 für den Geltungsbereich zwischen der Weidenkehre im Norden, der Bauernweide im Osten und dem Scheideholzweg im Süden (Bezirk Harburg, Ortsteil 715) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: über das Flurstück 4213 (Weidenkehre), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4213 (Weidenkehre), Nordgrenze des Flurstücks 9741, Westgrenze des Flurstücks 7105, West- und Nordgrenze des Flurstücks 9777, über das Flurstück 4143 (Bauernweide), Südgrenze des Flurstücks

4158, Südgrenze des Flurstücks 9779, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 9743, Ostgrenze des Flurstücks 9745, über das Flurstück 8914 (Scheideholzweg), Westgrenze des Flurstücks 9745, Westgrenze des Flurstücks 9744, Westgrenze des Flurstücks 9739, Westgrenze des Flurstücks 9738 der Gemarkung Fischbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6), für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. In den allgemeinen Wohngebieten sind Überschreitungen der Baugrenzen durch Treppenhausvorbauten, Erker, Loggien und Balkone auf je einem Drittel der Fassadenlänge bis zu 2 m und durch zum Hauptgebäude zugehörige Terrassen bis zu 4 m zulässig. Balkone und Loggien, die in den öffentlichen Straßenraum ragen, sind nur oberhalb einer lichten Höhe von 3,5 m zulässig.
3. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) für Tiefgaragen, Garagen und ihre Zufahrten, Kellergeschosse sowie erforderliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist in den allgemeinen Wohngebieten bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.
4. In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze ausschließlich in Tiefgaragen zulässig.
5. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichnete private Wegefläche dem allgemeinen Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt wird. Geringfügige Abwei-

chungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

6. In den allgemeinen Wohngebieten 3 und 4 sind durch Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden, wenn in jeder Wohnung mindestens ein Schlafraum den lärmabgewandten Gebäudeseiten zugeordnet wird.
7. In den allgemeinen Wohngebieten 3 und 4 ist bei Schlafräumen, die zur lärmzugewandten Gebäudeseite orientiert sind, durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Bei den verglasten Vorbauten muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden.
8. In den allgemeinen Wohngebieten 3 und 4 ist bei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, die zur lärmzugewandten Gebäudeseite orientiert sind, durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 40 dB(A) nicht überschritten wird. Bei den verglasten Vorbauten muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden.
9. In den allgemeinen Wohngebieten sind die Dächer des obersten Geschosses von Wohngebäuden sowie Nebengebäuden mit Flach- oder flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung bis maximal 5 Grad auszubilden und mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren, biozidfreien Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Maximal 40 vom Hundert der Dachfläche des obersten Geschosses, gemessen an der Innenseite der Attika, dürfen für Anlagen genutzt werden, die der Belichtung, der Be- und Entlüftung, der Aufnahme von technischen Anlagen (zum Beispiel Fahrstuhlüberfahrten, Klimatechnik) dienen oder als Dachterrassen genutzt werden.
10. In den allgemeinen Wohngebieten sind nicht überbaute Tiefgaragenflächen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren, biozidfreien Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon können erforderliche Flächen für Terrassen, Wege, Freitreppen und Kinderspielflächen sowie an Gebäude unmittelbar anschließende Flächen in einer Tiefe von 50 cm ausgenommen werden. Im Bereich zu pflanzender Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum der Substrataufbau mindestens 1 m betragen.
11. In den allgemeinen Wohngebieten ist für je 150 m² der nicht überbaubaren und nicht unterbauten Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum beziehungsweise zwei Obstbäume oder für je 300 m² der nicht über-

- baubaren und nicht unterbauten Grundstücksfläche mindestens ein mittel- bis großkroniger Baum zu pflanzen.
12. Groß- und mittelkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
 13. Für nach dem Bebauungsplan zu pflanzende und zu erhaltende Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind der Charakter und Umfang der jeweiligen Gehölzpflanzung zu erhalten.
 14. Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sind - außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig.
 15. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ sind auf den Flurstücken 7105 und 7106 Geländehöhen über 10,30 m über Normalhöhen Null unzulässig.
 16. Es sind insgesamt 15 Nistmöglichkeiten an den Fassaden der neuen Wohngebäude des Plangebiets in den allgemeinen Wohngebieten 1 bis 4 anzubringen. Zur Förderung von Staren sind insgesamt fünf diese Nistmöglichkeiten als Starenkästen zu gestalten und zehn dieser Nistmöglichkeiten als künstliche Höhlen für den Hausrotschwanz und den Haussperling. Die in Satz 1 genannten 15 Nistmöglichkeiten sind wie folgt auf die allgemeinen Wohngebiete 1 bis 4 zu verteilen: Im allgemeinen Wohngebiet 1 sind vier künstliche Höhlen und zwei Starenkästen anzubringen. In den allgemeinen Wohngebieten 2, 3 und 4 sind je Wohngebiet zwei künstliche Höhlen sowie ein Starenkasten anzubringen.
 17. In den Wohngebieten sind an geeigneter Stelle zehn Fledermauskästen anzubringen. Im allgemeinen Wohngebiet 1 sind vier Kästen und in den allgemeinen Wohngebieten 2, 3 und 4 je zwei Kästen anzubringen.
 18. Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hochstaudenfluren“ ist eine Fläche von mindestens 800 m² Größe als Hochstaudenflur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Nach Beendigung der Bauaktivitäten sind gegebenenfalls vorhandene Baustoffreste zu entfernen und gegebenenfalls entstandene Verdichtungen des anstehenden Bodens aufzulockern. Es sind keine Einsaaten vorzunehmen, der Standort ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Entwicklungsziel ist eine Brennnesselflur mit zum Beispiel Mädesüß, Weidenröschen, Knöterich und Beifuß.
 19. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig.
 20. In den allgemeinen Wohngebieten ist das anfallende Niederschlagswasser, das nicht genutzt wird und das nicht in das Regen- oder Mischwassersiel eingeleitet werden kann, über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Wird im Sickerraum der Mindestabstand von 1 m zum Grundwasser unterschritten, ist das Niederschlagswasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten.
 21. Terrassen, Feuerwehrauflastflächen sowie Rad- und Fußwege auf privaten Grundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 22. Außenleuchten sind ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen zulässig. Diese sind als monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich mit Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern, maximal 3000 Kelvin Farbtemperatur, zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, insbesondere auf angrenzende Gehölze und Biotope, ist unzulässig.
 23. In den allgemeinen Wohngebieten sind auf der Fläche für die Anpflanzung von Laubgehölzen als Abgrenzung zur öffentlichen Parkanlage Laubgehölzhecken bis zu einer Höhe von 1,50 m zu pflanzen. Mögliche Anpflanzungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind als Laubgehölzhecken bis zu einer Höhe von 1,50 m herzustellen. Grundstücksseitig können Zäune zugelassen werden, wenn diese in ihrer Höhe die Hecke nicht überragen.
 24. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hochstaudenfluren“ ist zur öffentlichen Parkanlage, zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zu dem allgemeinen Wohngebiet mit einer Laubgehölzhecke oder einem Zaun abzugrenzen.
 25. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung der gemäß § 30 BNatSchG beziehungsweise § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützten Strauch-Baumhecke (Hecke, Mischform, Strauch-Baum-Hecke) zwischen dem allgemeinen Wohngebiet 4 und der Grünfläche ist auf den zugeordneten Flurstücken 8150, 8152 und 8163 der Gemarkung Fischbek eine Feldhecke von insgesamt mindestens 100 m Länge zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 26. Nicht beschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink- oder bleigedachte Dacheindeckungsmaterialien sind nicht zulässig.
- § 3
- Es gelten nachstehende gestalterische Anforderungen: In den allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 sind die mit „A“ gekennzeichneten Fassaden der Gebäude entweder in Klinker oder Klinkerriemchen in den Farbtönen Rot oder Rotbraun auszuführen. Die mit „B“ gekennzeichneten Fassaden sind in Putz in den Farbtönen warmes Hell- bis Mittelgrau auszuführen. In den allgemeinen Wohngebieten 3 und 4 sind die Fassaden der Gebäude entweder in Klinker oder Klinkerriemchen in den Farbtönen Rot oder Rotbraun oder in Putz in den Farbtönen warmes Hell- bis Mittelgrau auszuführen. Untergeordnete Bauteile können in anderen Materialien ausgeführt werden, wenn die in den Sätzen 1 und 2 aufgeführten Baustoffe vorherrschen. Oberirdische Nebenanlagen sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen.
- § 4
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 3. Februar 2026.

Das Bezirksamt Harburg

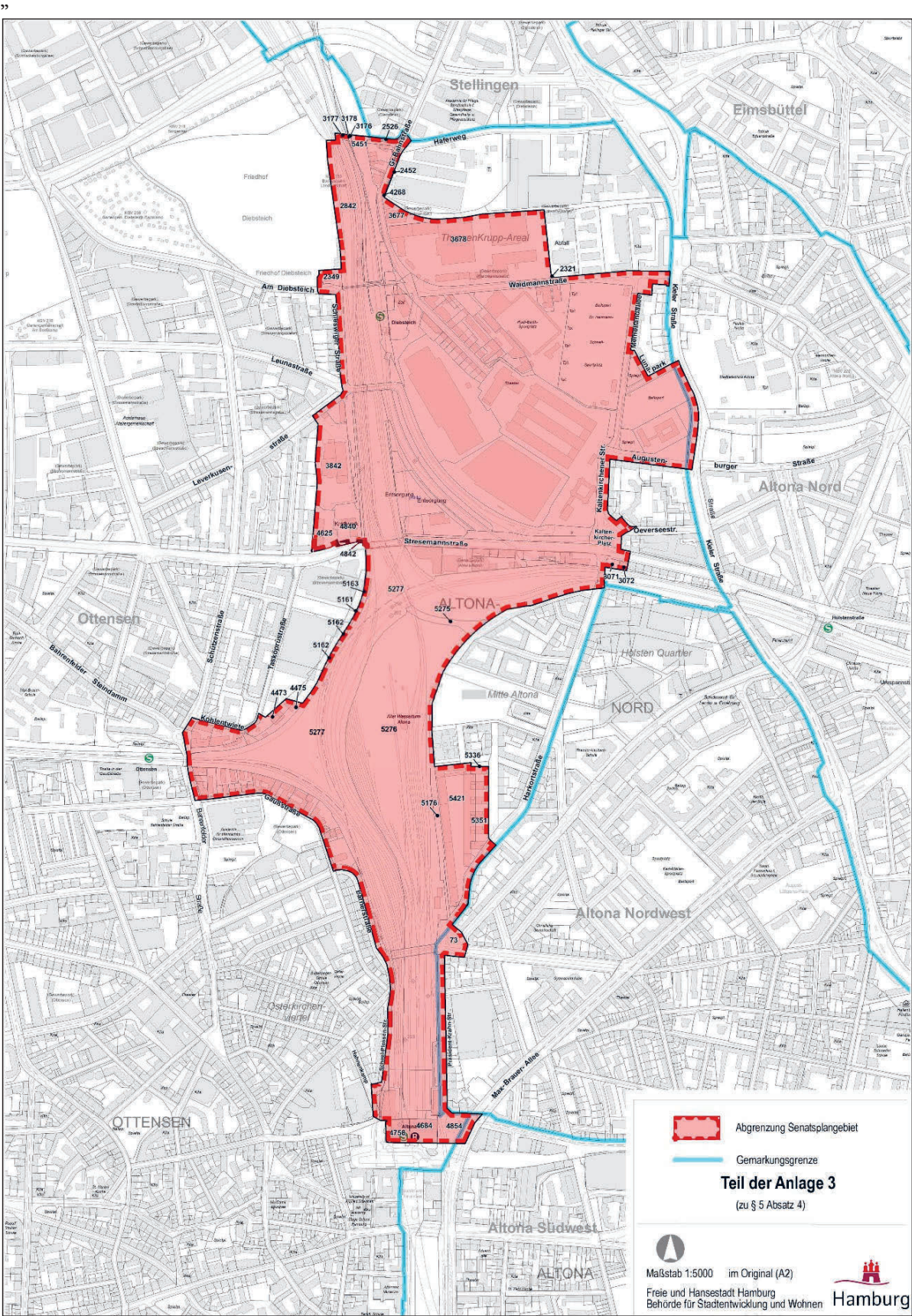
Zehnte Verordnung
zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau
Vom 3. Februar 2026

Auf Grund von § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506, 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absätze 4, 5 und 6 wird jeweils das Wort „Vorbehaltsgebietes“ durch das Wort „Senatsplangebietes“ ersetzt.
2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Überschrift und in den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Vorbehaltsgebiet“ durch das Wort „Senatsplangebiet“ ersetzt.
 - 2.2 Die Karte erhält folgende Fassung:

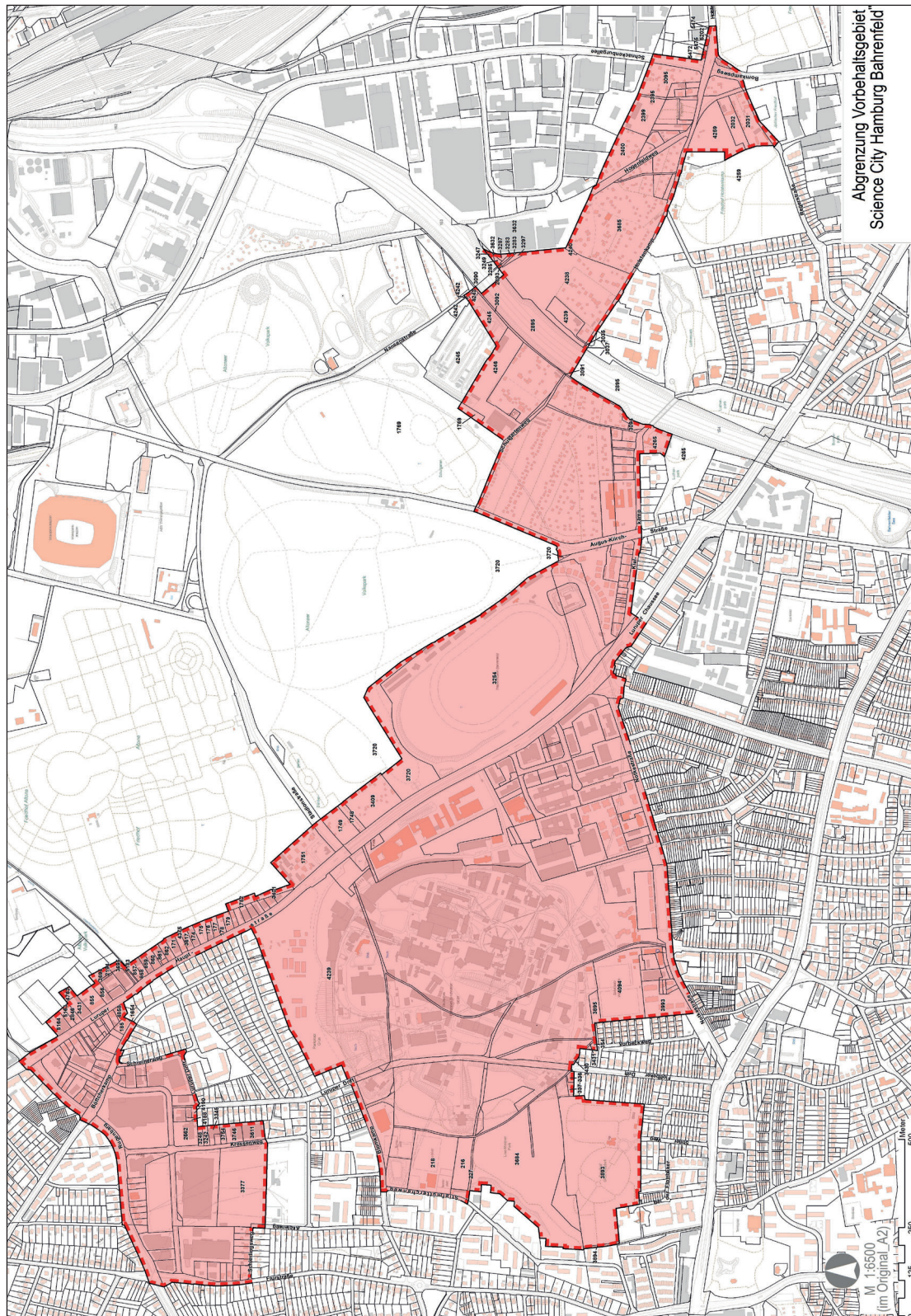


Berichtigung

In Nummer 2 des Einzigen Paragraphen der Sechsten Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 3. August 2021 (HmbGVBl. S. 564) muss die anliegende Karte angefügt werden.

Hamburg, den 3. Februar 2026.

Der Senat

Karte zur Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
 Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 235129-0 — Telefax: 23512977.
 Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).